

Dieses Reglement ist in Ergänzung zu den allg. Bestimmungen der jeraki gmbh

1. Zweck

- 1.1 Das vorliegende Reglement stützt sich auf Art. 34 des Ausführungsreglements vom 5.06.2011 zum Jagdgesetz.
- 1.2 Das Reglement bezweckt die Schaffung von realitätsnahen Bedingungen für die Schweisshundeprüfung, welche vom Schweisshund und dem Hundeführer erarbeitet werden um in der Praxis zu bestehen.

2. Anforderungen

Die Anforderungen zum Bestehen der Prüfung liegen höher als die von der Technischen Kommission Jagd (TKJ) von der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) vom Okt. 2007.

3. Zulassung

- 3.1 Zur Prüfung zugelassen sind alle in der Schweiz zur Jagd erlaubten Hunde.
- 3.2 Das Mindestalter beträgt 12 Monate.
- 3.3 Das Gespann (Führer/in und Hund) kann eine nicht bestandene Prüfung nach 60 Tagen wiederholen, darf jedoch nur 2 Prüfungen pro Kalenderjahr absolvieren.
- 3.4 Die vom Veranstalter festgelegte Startgebühr ist vor der Prüfung zu entrichten. Ein nicht bestehen der Prüfung berechtigt nicht zur Rückgabe derselben.

4. Ausschreibung & Anmeldung

- 4.1 Die Daten werden über die gängigen Publikationsorgane der jeraki gmbh publiziert.
- 4.2 Anmeldungen erfolgen mit dem Online-Anmeldeformular oder in Ausnahmefällen durch eine schriftliche Anmeldung. Eine Anmeldung ist verbindlich.
- 4.3 Die Anmeldung gilt als Gespann.

5. Prüfungsarten

- 5.1 700 m Über-Nacht Fährte (mind. 12 Std. Stehzeit) mit mind. 2 Richtungsänderungen.
- 5.2 1500 m Über-Nacht Fährte (mind. 20 Std. Stehzeit) mit mind. 3 Richtungsänderungen.

6. Bewertung

- 6.1 Zeit 60 Minuten für 5.1 Zeit 90 Minuten für 5.2
- 6.2 Maximal 2 Abrufe für 5.1 Ohne Richtereinfluss für 5.2
- 6.3 Die Schweissleine darf nur für kurze Momente zum Umgreifen losgelassen werden.
- 6.4 Bewertung durch 2 Richter, diese folgen dem Gespann in angemessenem Abstand.

7. Abruf

- 7.1 Verlässt das Gespann die Fährte um mehr als 50m wird es vom Richter auf den letzten auf der Fährte verwiesenen Punkt des Hundeführers zurück verwiesen.
- 7.2 Starke Unsicherheiten und Orientierungslosigkeit werden ebenfalls als Abruf gewertet.
- 7.3 Der Hundeführer kann max. 3-mal selbstständig auf eine von ihm beliebige Stelle der Fährte zurückgreifen, was nicht als Abruf gewertet wird.

8. Arbeitsbedingungen

- 8.1 Der Hund: Schweisshalsung mit Schweissriemen.
- 8.2 Der Hundeführer: Gebirgstaugliche Ausrüstung zur Schweissarbeit.

9. Fährten

- 9.1 Die künstlichen Wundfährten sind in bewaldetem Gebiet mit Wildbestand anzulegen.
- 9.2 Zur Fährtenherstellung werden nur Schweiss und Decke vom selben Schalentier verwendet.
- 9.3 Die Fährte wird mit dem Fährtenschuh oder dem Fährtenstock angelegt.
- 9.4 Auf eine Fährtenlänge von 700 m darf max. 1 dl Schweiss verwendet werden.

10. Richter

Zur Abnahme der Schweissprüfungen werden Richter der jeraki gmbh oder gleichwertige eingesetzt.

11. Einsprüche

- 11.1 Einspruch gegen einen zugewiesenen Richter ist vorgängig an den Prüfungsleiter zu richten.
- 11.2 Einsprüche durch den Führer eines geprüften Hundes müssen innert einer Stunde beim Prüfungsleiter mündlich oder schriftlich vorgebracht werden.
- 11.3 Gegen Ermessensentscheide der Richter kann kein Einspruch erhoben werden.

12. Ergebnis / Ausweise

- 12.1 Das Prüfungsergebnis wird anschliessend an die Prüfung bekanntgegeben.
- 12.2 Jedem Gespann wird über die mit Erfolg bestandene Prüfung ein Ausweis ausgehändigt. Dieser wird per Post zugestellt.

Glis den 10. 4. 2015